

etwas später auch im österreichisch-süddeutschen Raum und in Südfrankreich feststellen.
D. J.

Cornelis Marinus CAPPON, Eine *donatio post obitum* mit Treuhändern: die Schenkung von Dietrich von Ulft zugunsten des Klosters Camp (um 1138). Einige Aspekte der Vorgeschichte des Testaments in den Niederlanden, ZRG Germ. 112 (1995) S. 245–270, erörtert anhand einer im Anhang S. 269 f. abgedruckten Urkunde des Kölner Erzbischofs Arnold I. von 1138, in der Dietrich von Ulft dem Kloster Camp den Hof Götterswick als *donatio post obitum* vermacht, den (geringen) Unterschied dieser Art von Schenkung und einem Testament, das seit dem Beginn des 13. Jh. in den Niederlanden aufkam.

G. Sch.

Annalisa BELLONI, Giovanni Bassiano. „Bononiensis ecclesie canonicus et iuris canonici magister dictus“. Giudice e „arbitrator“, Ius Commune 21 (1994) S. 45–77, plädiert überzeugend für die Identität des Bologneser Legisten Johannes Bassianus mit dem Kanonisten Bazianus und veröffentlicht im Anhang eine „sentenza arbitrale“, die Bassianus eigenhändig unterschrieben hat. – Im gleichen Band legt die Autorin unter dem Titel „Giovanni Bassiano Consulente“ (S. 78–148) die kritische Edition von fünf Konsilien des Bassianus vor.

G. Sch.

Susanne JENKS, Die Assisen von Clarendon (1166) und Northampton (1176). Eine Neubetrachtung ihres Verhältnisses, Ius Commune 21 (1994) S. 149–168, vertritt die These, daß die Assize of Clarendon 1166 authentisch sei und mit der von Northampton zwar ein sachlicher, aber kein überlieferungstechnischer Zusammenhang bestehe und daß letztere auch nicht alle Bestimmungen der früheren Assize aufgehoben habe.

G. Sch.

P. BRAND, The Origins of the English Legal Profession, Oxford 1992, Blackwell, IX u. 236 S., ISBN 0-631-15401-9, 40 GBP. – Dem Vf. dieses Bandes gelingt auf nur 160 Textseiten eine umfassende Darstellung der Ursprünge und frühen Entwicklung des Berufsjuristenstandes im Common Law des 12. und 13. Jh. Ausgangspunkt ist dabei die Regierungszeit Heinrich II., als die Parteien vor Gericht von Freunden oder Verwandten vertreten werden konnten. Dies blieb zwar weiterhin möglich, die zunehmende Differenzierung des Rechts gab jedoch den Spezialisten entscheidende Vorteile, so daß es bereits im 1. Jahrzehnt des 13. Jh. erste Berufsanwälte gab. Die Trennung in zwei Gruppen bestand dabei von Anfang an. Der Attorney vertrat seinen Klienten vor Gericht und verfolgte den technischen Ablauf des Prozesses, während der Serjeant (narrator) bei der Verhandlung das Wort ergriff, da die Partei selbst das einmal vor Gericht Gesagte nicht zurücknehmen konnte. Durch genaue Auswertung der Rechtsakten gelingt dem Vf. die Unterscheidung zwischen Laien und Berufsjuristen. So kann die Zunahme der Zahl der Spezialisten in den königlichen Gerichten, besonders der Common Bench, verfolgt werden. Während – mit Ausnahme der Londoner Gerichte – Anwälte auf lokaler Ebene nur allmählich erscheinen, vertraten sie Ende des 13. Jh. die Parteien in zwei Drittel aller Verfahren vor der Common Bench, in der King's Bench lag die Zahl noch höher. Parallel zur Entwicklung des Juristen-